



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Protocollum über den Actum Subscriptionis dd. 30. Januar. 1650.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. und besiegelte, welches gegen ein, von den
Januar. Schweden authentificirtes, ausgelieffert
wurde.

Des Abends um 6. Uhr kam der
Schwedische Generalissimus, Pfalz-
Graff Carl Gustav, wieder in Nürnberg
glücklich an, welcher zeithero in Winds-
heim, Anspach und Schillingsfürst
gewesen war, deme des folgenden Tages,
von dem Kayserl. Principal-Gesandten,
Duca d'Amalfi, im Nahmen Ihro Kay-
serl. Majest. 2. stattliche Pferde, benanntlich

Rückkunft
des Schwedi-
schen Gene-
ralissimi, nach
Nürnberg.

Kayserliches

ein Hispanisches und ein Neapolitani-
sches, durch den Obristen Ransft, prae-
sentirt wurden, das eine war mit roth
von Gold, das andere mit blau von Silber
gestücktem sammeten Zeuge belegt, wobey
ein grosser Zulauff von den Nürnbergern
geschah, welche die fremdden Thiere sehr
bewunderten.

Die obgedachter massen unterschriebene
und vollzogene Notul, war des forma-
len Inhalts, wie ab N. II. erhellet,

1650.
Januar.

Present an
denselben.

N. II.

N. I.

Protocollum über den actum Subscriptionis.

N. I.
Protocollum
über den
actum sub-
scriptionis
Clausula-
rum.

Mittwochs den 30. Januar. vor 10. antemerid. fuhr der Chur-Maynische, Dina-
brückische, an stat. des Chur-Eöllmischen, wie auch der Chur-Bayerische, Chur-Branden-
burg, Bambergische Braunschweig-Wolffenbüttelische, und Ich Thumshirn zu Herr
Vollmar, allda sich auch Hr. Cran befand. Der Chur-Bayerische brachte vor, daß gestern
Herr Ersklein bey Ihm gewesen, und sich mit Ihm der Reservatori Clausul die Unter-
Pfalz betreffend, dergestalt verglichen, daß darum die vorhabende Subscription nicht
dürffte aufgehalten werden, es hätte aber Herr Ersklein erinnert, alldieweil vergangen
der Herr Graf von Fürstenberg sich auf Kayserliche Commission beruffen, deren nach-
mals Sie, die Herrn Kayserlichen, nicht hätten wollen geständig seyn, so hielte Er zwar
der Deputirten vorgestern im Nahmen der Kayserlichen gethanes Erbierhen in seinem
Werth, Er wolte aber doch gleichwohl auch gern von denen Kayserlichen selbst die
Anzeige haben, stellte also Er, der Herr Gesandte, zu der Kayserlichen Belieben,
ob Sie durch Ihren Secretarium gedachten Herrn Praesidenten Nachricht wolten
geben, daß Sie zur Subscription parat und erbdthig wären. Herr Vollmar be-
richtete, daß Sie Herr Erskleins gleich jeso gewärtig, denn Er sich gestern bey Ihnem
angegeben, und nicht absagen lassen, es legen auch die ad subscribendum mündliche
Exemplaria bereits auf dem Tische, des Herrn Grafen von Fürstenbergs Com-
mission hätte Herr Ersklein nicht recht eingenommen, und Sie dieselbe also nicht
gestehen können, gieng darauf hinaus, und schickte den Secretarium, gebethener
maassen, zu Herr Ersklein.

Als Er wieder hinein kam, bathen wir, wofern die Herrn Königlich Schwedi-
schen der Liltæ oder Ober-Pfälzischen Sache nicht gedächten, so möchten Sie, die Herrn
Kayserlichen, doch auch keine Meldung davon thun, solte aber, über Verhoffen, von
Herrn Ersklein etwas geredet werden, so wäre es, so gut möglich, zu decliniren, und
nur in genere zu beantworten, daß es eine Sache sey, so vor die Stände gehdrtig.
Herr Vollmar. Wann nur Herr Ersklein davon schwiege, wolten Sie gerne davon
schweigen, mit der Subscription würden Sie es also halten, daß Sie ein Exemplar
unterschrieben, die Herrn Königlich Schwedischen das andere, und wolten es also
gegen einander austauschen, ob die beyde Deputirte, die mit unterschreiben solten,
diese beyde Exemplaria auch unterschreiben, oder 2. absonderliche vollziehen, und
hingegen von den Schweden ein vollzogenes Exemplar begehren wolten, stellten
Sie dahin. Unterdessen las Seine Excellenz die Relation, wie es mit Capti-
virung des Herzogs von Conde, Conty und Longeville dahergangen, sagten
darneben, es hätte des Herzogs von Conde Gemahlin noch selbige Nacht an alle
Guarnisonen und Regimenter geschrieben, sich in gute acht zu nehmen, desgleichen wäre
Zwenter Theil. R wäre

1650.
Januar.

wäre des Herzogs von Longeville Gemahlin nach Normandia gegangen, sich selbiger Provinz, als da Ihr Herr das Gubernement geführet, zu versichern, es würde aber der Cardinal Mazarini auch nicht dabey geschlafen haben, und hies in solchen Fällen, wer eher. Das ganze Nest wäre nicht gehoben, sondern unterschiedene vornehme Prinzen davon kommen.

Ich redete auch mit den Chur-Bayerischen. Wenn der Chur-Fürst von Trier, welcher tödtlich Kranck, versterben solte, so würde Uns dadurch die Occasion des Franckbischen Temperamenti entgehen, sintemahl alsdenn wir keinen Prætext zur Sequestration haben, sondern das Capitul vorgeben würde, daß jede vacante die Bestung Ehrenbreitstein ihnen zugehörte, oder wenn Sie auch gleich einen Erzbischoff wieder erwählten, so wäre doch mit dem vorigen alsdenn die Streitigkeit erstorben, und also keine Ursach der Sequestration mehr übrig: Er antwortete darauf, auf solchen Fall wüßte Er kein Temperament als Heilbrunn, diß hätten die Franckosen doch ohne diß albereit inne. Als ich ihm aber zu Gemüthe führte, wie Er vordessen anderer Meinung gewesen, und daß ich dafür hielt, man könte gleichwohl auf den Fall, der sich doch noch nicht begeben hätte, mit der Sequestration fortfahren, und dieselbe denen Reichs-Commissariis, Maynz, Edlin und Bamberg so lange anvertrauen, bis Franckenthal restituiret, oder ein neuer Erzbischoff erwählet wäre, improbirte Er zwar dieses nicht, iedoch verspührete Ich an Ihm, daß Er noch auf Heilbrunn sein Absehen hatte.

Als nun Herr Erskein und Baron Drenstirn kamen, gieng Ihnen Herr Wolmar und Herr Cran entgegen, wir Deputirten aber verblieben in der Stuben, und wurden Stühle um eine Taffel gesetzt. Nachdem man nun gefessen, proponirte Herr Erskein: Sie hätten vorgestriges Tages von denen Deputirten vernommen, daß die Herrn Käyserlichen die bewusten Clausulas Generales zu subscribiren erböthig wären, Sie hätten sich zu dem Ende in sein, Herr Wolmars, Logement begeben, Ihre Meynung deswegen anzuhören, wolten sich hierauf hinwieder dergestalt erklären, daß man ohne Difficultät zur Subscription gelangen könte. Herr Wolmar. Sie erinnerten sich, was es bisher vor Difficultäten wegen Subscription der Remissiv und anderer Clausulen abgegeben hätte: Nachdem Sie aber von denen Deputirten verstanden, das dieselben beygelegt, so wolten Sie den verglichenen Aufsatz, wenn Sie, die Herrn Königl. Schwedischen, dergleichen zu thun erböthig wären, aniezo vollziehen, und wären zu dem Ende gegenwärtige Exemplaria mundiret, und albereit gestern von dem Chur-Maynz. Secretario mit sein, Herr Wolmars, wie auch Herr Erskein Secretario collationiret worden. Herr Erskein. Alldieweil Sie, die Herrn Käyserlichen, zur Subscription sich offerirten, die Deputirten auch sich vorsehen erbotthen, So viel die Listam Restitutionis betreffend, mit den Commissionibus und Executionibus ohne Verzug zu verfahren, so wären Sie auch, die gedachten Clausulas zu subscribiren erböthig; Sie hätten aber nicht gewußt, daß solches iezo alsobald geschehen und die Deputirten zugegen seyn würden. Sonst hätten Sie ihr Exemplar, so Sie mundiren lassen, auch mitgebracht, und zuvorhero collationiret. Vor diesmahl hätten Sie gemeinet, nur, ob die Herrn Käyserlichen subscribiren wolten, zu vernehmen. Herr Weel. An denen Commissionibus solte kein Mangel seyn, sondern damit schleinig und ohn Verzug fortgefahren werden.

Herr Wolmar. Sie hätten noch gestern von Ihro Käyserlichen Majestät Schreiben bekommen, es wären dieselbe mit dem Verzug der Executionen, in Puncto Amn. & gravaminum gar nicht zu frieden, wenn es auch in Ihro Käyserliche Majestät Händen gelassen worden wäre, solte es längst zur Restitution gelanget seyn, und wären nochmals erböthig, im Fall einige Verhinderungen vorgehen solten, sich Ihro Käyserlichen Amtes hierin vermassen zu gebrauchen, daß sich Niemand disfalls zu beschwehren Ursach haben solte. Herr Erskein. Es gilt Uns gleich, modo fiat Executio. Ego. Ich hätte wahr genommen, daß ein Exemplar auf der Taffel lege, welches des Herrn Präsidenten Secretarius selbst geschrieben, verhalten meines Erachtens

1650. Erachtens die Collationirung wohl alsobald geschehen könte. Herr Wollffenbütt 1650.
 Januar. teltche. Es wäre eben das Exemplar, welches der Herr Präsident Ihme, dem Herrn
 Wollffenbütteltchen, um dem Chur-Maynnsischen es zuzustellen, geschickt. Januar.

Hierauf nahm der Chur-Maynnsische das eine Exemplar, und zwar dasjenige, so aus seiner Cansley gekommen, und Herr Wolmar das dritte, und las es der Chur-Maynnsische Gesandte von Wort zu Wort nach einander her. Wurde also Feder und Dinte, wie auch Licht und Wachs hinein gebracht. Herr Wolmar fragte: Wenn das datum gesetzt werden solte. Herr Erskein. Er hieltte auf Vorgestern, da die Deputirten ihnen die Resolution gegeben. Herr Wolmar antwortete: Er wäre indifferent, es möchte heut oder Vorgestern gesetzt werden. Herr Erant aber widersprach solches mit einer ziemlichen Vehemenz, sagte Herr Wolmar etwas heimliches ins Ohr, und betheuerte hoch, Er unterschriebe nichts, wenns nicht heute datiret wäre. Herr Erskein erklärte sich dahin, es gelte ihm gleich, könnte auch nicht begreifen, was für eine Subtilität darunter verborgen seyn solte; man möchte es Ihm doch sagen, was es für ein Geheimniß wäre, wäre doch auch Ihr Exemplar, welches Sie jeso unterschreiben solten, mit einer roth- und weissen-Schnur durchzogen, und solte doch blau und weiß seyn: Sie wären so einfältig, daß Sie solche Dinge nicht groß achteten. Als nun der Chur-Maynnsische Secretarius das Datum auf heutigen Tag unterzeichnete, ruffte Ihn Herr Erant zu, den neuen Calender fest oben. Herr Erskein aber: Und in unserm Exemplar den alten. Wurden also endlich ein Exemplar von denen Herrn Kayserlichen, das andere von den Königl. Schwedischen vollzogen, und gegen einander ausgehändiget. Von den Deputirten aber wurde dazumahl keines unterzeichnet, sondern von Herrn Erskein so viel angedeutet, es würde vielleicht gnugsam seyn, daß die Herrn Kayserl. es subscribirt hätten, die Deputirten solten nur ihrem Versprechen gemäß, die Commissiones und Executiones befördern, damit die Lista vergeringert würde, stunde damit auf und sagte, es werde der Herr Generalissimus noch Heute, oder doch Morgen, geliebts Gott, hinein kommen, und ohne einige Dilation den Punctum Evacuationis vornehmen, sich auch dabey dermassen bezeigen, daß mit Gottes Hülffe der Schluß, ohne Zeit Verlierung, erfolgen solte, die Herrn Kayserl. bedankten sich für solche gute Erklärung, und wolten des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Zurückkunft mit Verlangen erwarten.

N. II.

Verglichene regule præliminares Restitutionum, wie selbige hernach dem Haupt-Recess einverleibet.

Punctus Restitutionis.

Nehmlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; so haben die zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte Stände ex utraque Religione anstatt deren hieoben Lit. A. bemerkten Lista einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern und nach Aufweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi obeerleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, auffgericht, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darin begriffene, und bereits decidirte, auch künftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus auff die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, allergestalt und Maas, als wann die mit außgedruckten Worten hierin begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncte beobachtet werden.

Und vorderist, so verbleibt es wegen dessen, was albereit hievor oder in erst gedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi auch præliminar
 Zweyter Theil. N 2 und